

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.10.2002

7.00.00 Nr. 3

Anerkennung von Diplom-Vor- und Zwischenprüfungen zum Zwecke
des Weiterstudiums

Beschluss

KMK

06.05.1994

Anerkennung von Diplom-Vor- und Zwischenprüfungen zum Zwecke des Weiterstudiums

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994)

Wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung bestanden hat, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, erwirbt damit die Berechtigung, sein Studium in demselben Studiengang¹ an jeder anderen Hochschule fortzusetzen; die Bestimmungen des Zulassungs- und Immatrikulationsrechts sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben unberührt.

Erläuterungen

1. Ziel des Beschlusses ist die Anerkennung der Studienberechtigung ausschließlich zum Zwecke der Fortführung des Studiums in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule und nicht die Anerkennung der Vor- und Zwischenprüfung als allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife.
2. Der Beschluß geht davon aus, dass die erfolgreich abgelegte Diplom-Vor- oder Zwischenprüfung eine hinreichende Gewähr für die Studierfähigkeit im gewählten Studiengang bietet. Grundlage dieser Annahme sind die Aussagen zum Ziel und Zweck der Diplom-Vorprüfung in § 11 ABD² (vgl. ebenso § 3 Abs. 2 ABM). Dies deckt sich mit den entsprechenden Ausführungen³, in der gemeinsamen HRK/KMK-Stellungnahme zur „Umsetzung der Studienstrukturreform“.

Die an den Hochschulen unterschiedliche Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten (z.B. unterschiedliche zeitliche Abfolge im Verlauf des Studienganges) ist im Rahmen der Bestimmungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen. Sie soll jedoch nicht die grundsätzliche Berechtigung zur Fortführung des Studiums beeinträchtigen.

3. Der Beschluß kann aus Rechtsgründen nicht auf die Gruppe der besonders befähigten Berufstätigen beschränkt werden, sondern muss auch die Studierenden mit eingeschränkter schulischer Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Absolventen von Wirtschaftsgymnasien) miteinbeziehen. Damit wird den verfassungsrechtlichen Bedenken (insb. Art. 3 GG), die bei einer Beschränkung des vorgesehenen Beschlusses auf die erste Gruppe bestehen, Rechnung getragen.

¹ Setzt Übereinstimmung hinsichtlich der Fachrichtung bzw. der Studienfächer, des angestrebten Abschlusses und der Hochschulart voraus.

² Nach dieser Vorschrift soll der Kandidat durch die Diplom-Vorprüfung nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

³ Stärkung der Funktion der Zwischenprüfung/Diplom-Vorprüfung als verlässlichen Indikator für den Studienerfolg (S. 8).

Anerkennung von Diplom-Vor- und Zwischenprüfungen zum Zwecke des Weiterstudiums	01.10.2002	7.00.00 Nr. 3	S. 2
---	------------	----------------------	------

4. Die Umsetzung des Beschlusses erfordert in einigen Ländern eine Änderung der Rechtslage bzw. der ständigen Verwaltungsübung (siehe Ergebnis der Länderumfrage).⁴
5. Der Beschluß findet keine Anwendung, soweit bundes- oder landesrechtliche Zugangsregelungen die allgemeine Hochschulreife voraussetzen (z.B. medizinische Studiengänge, Pharmazie).
6. Entsprechend den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen und für Magisterprüfungsordnungen sehen grundsätzlich alle universitären Studiengänge mit Diplom- und Magisterprüfungen sowie alle Fachhochschulstudiengänge, soweit sie analog zu den ABD ausgestaltet sind, eine vor- und Zwischenprüfung vor. Ausnahmen bestehen in Studiengängen mit Staatsexamen: Rechtswissenschaften und Lehrämter des gehobenen Dienstes. Medizinische Studiengänge sowie der Studiengang Pharmazie können hier außer Betracht bleiben, da aufgrund der bundesrechtlich geregelten Zulassungsvoraussetzungen ein Hochschulzugang ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ohnehin nicht in Frage kommt.

Soweit noch in Einzelfällen Studiengänge ohne Vor- oder Zwischenprüfung bestehen, kann der Beschluß zur Anerkennung von Diplom-Vor- und Zwischenprüfungen zum Zwecke des Weiterstudiums selbstverständlich keine Anwendung finden.
7. Vor- und Zwischenprüfungen im Sinne des § 11 ABD (bzw. § 3 Abs. 3 ABM) sind – wie mit der Formulierung des Beschlusses hervorgehoben – Voraussetzung für die Fortführung des Studiums im Hauptstudium des jeweiligen Studiengangs. Prüfungsrechtliche Regelungen – insbesondere im Fachhochschulbereich – denen zufolge das Studium im Hauptstudium fortgesetzt werden kann, wenn einzelne Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung noch nicht erbracht sind, bleiben unberührt.
8. Zu den Erfahrungswerten in den Ländern wird auf den bereits von der Kultusministerkonferenz anlässlich der 259. Plenarsitzung verabschiedeten Bericht zum Zugang zu den Hochschulen für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung verwiesen, der eine Darstellung der Erfahrungen der Länder enthält, die die Einstufungsprüfung bzw. die Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife schon langjährig praktizieren. Da die Regelungen in den anderen Ländern erst seit kurzem in Kraft getreten sind, können hier noch keine Erfahrungen ausgewertet werden. Eine im Januar dieses Jahres erneut durchgeführte Länderumfrage zur Aktualisierung des o. g. Berichts hat hierzu keine neuen Ergebnisse erbracht.

⁴ Die Auswertung ist als Anlage beigefügt